

KANT, KRITIK DER URTEILSKRAFT

Antworten auf die Leitfragen zum 8.5.2007

Textgrundlage: KU, §§ 6–9 fertig.

1. Gehen sie zunächst von Kants Zusammenfassung in § 9 (S. 70) aus: „*Schön* ist, was ohne Begriff allgemein gefällt.“
 - (a) Was meint Kant hier mit „allgemein“?
 - (b) Was meint Kant mit „ohne Begriff“?
 - (c) Vergleichen Sie Urteile über das Angenehme, Gute und Schöne in Bezug auf Allgemeinheit und Begrifflichkeit nach Kant.

ad (a) „Allgemein“ heißt hier ungefähr „für jeden“. In diesem Sinne spricht Kant selber zum Beispiel (58.19) von einem „Wohlgefallen[...] für jedermann“, das mit einem Geschmacksurteil verbunden sei.

Zur Erläuterung: Nach Kant beurteilen wir einen Gegenstand nur dann als schön, wenn er uns gefällt. Dabei unterstellen wir – und das ist Kants These in §6 – daß der Gegenstand auch anderen gefällt, genauer gesagt: gefallen sollte. Jeder andere Mensch, der in geeigneter Weise mit dem Gegenstand, den wir schön nennen, in Berührung kommt, sollte demnach ebenfalls zu dem Urteil kommen: „Dieser Gegenstand ist schön.“ In diesem Sinne verbinden wir nach Kant mit dem Geschmacksurteil (dem Urteil, daß etwas schön sei) einen intersubjektiven Geltungsanspruch (zum intersubjektiven Geltungsanspruch siehe auch b5.pdf).

ad (b) Daß das Schöne ohne Begriff gefällt, hat Kant bereits in seiner Analyse zum ersten Moment behauptet. Dort sagt Kant, daß wir einen Gegenstand nicht unter einen Begriff subsumieren müssen, um ihn als schön beurteilen zu können. Es ist möglich, daß ich sage, *X* sei schön, obwohl ich gar nicht weiß, ob *X* ein Lampe, eine Uhr oder ein Radio ist (53). In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Schöne vom Guten. Denn um sagen zu können, ein Gegenstand sei gut, müsse ich wissen, um was für eine Art von Gegenstand es sich handele, so Kant (*ib.*). Auf S. 59 sagt Kant ergänzend, man könne nicht von einem Begriff zu einer Lust, einem Wohlgefallen, wie es für die Schätzung des Schönen notwendig ist, übergehen.

Auf S. 65.1–13 formuliert Kant seine Einsicht noch einmal etwas griffiger. Er sagt:

„Wenn man Objekte bloß nach Begriffen beurteilt, so geht alle Vorstellung der Schönheit verloren.“

Kant schließt daraus, daß es keine Regeln oder Kriterien gibt, anhand derer man feststellen kann, ob etwas schön ist.

ad (c) Wie wir bereits gesehen haben, gefällt das Schöne ohne Begriff, aber allgemein. Das Gute gefällt nach Kant nur, wenn man einen Begriff voraussetzt. Urteile, denen zufolge etwas gut ist, beanspruchen intersubjektive Geltung (61.20–23). Dagegen beanspruchen wir nach Kant keine intersubjektive Geltung, wenn wir etwas angenehm

nennen. Ob das Angenehme ohne Begriff gefällt, diskutiert Kant nicht im Detail. Kants Behauptung, auch Tiere könnten etwas angenehm finden (56.24 f.), deutet jedoch darauf hin, daß wir einen Gegenstand unabhängig davon, unter welchen Begriff wir ihn subsumieren, angenehm finden können. Wir wollen das im folgenden annehmen.

Daher steht das Schöne zwischen dem Angenehmen und dem Guten. Mit dem Angenehmen teilt es die Unabhängigkeit von Begriffen, mit dem Guten den intersubjektiven Geltungsanspruch. Umgekehrt unterscheidet es sich durch seine Unabhängigkeit von Begriffen vom Guten und durch seinen intersubjektiven Geltungsanspruch vom Angenehmen.

Im Text dient der §7 der kontrastierenden Beschreibung des Schönen, Angenehmen und Guten. Dabei widmet Kant dem Guten nur ein paar Zeilen (61.20–23). Der größte Teil von §7 ist daher dem Unterschied zwischen dem Angenehmen und dem Schönen gewidmet. Kants Hauptargument lautet wie folgt (59 f.): Wenn jemand X angenehm nennt, dann meint er eigentlich: „X ist angenehm für mich“. Urteile über das Angenehme sind in der Regel auf eine bestimmte Person (oder eine Personengruppe, 61) relativiert. Es wird nicht angenommen, daß X auch angenehm für andere Personen ist. Auf der anderen Seite besteht Kant darauf, daß wir „schön“ nicht in ähnlicher Weise auf eine Person relativieren können. Niemand kann nach Kant etwas mit der Formulierung „Das ist schön für mich“ anfangen (60).

2. Warum ist die Allgemeinheit, die Kant dem Urteil über das Schöne zuschreibt, rätselhaft?

Daß der intersubjektive Geltungsanspruch, den wir mit Urteilen über das Schöne erheben, rätselhaft ist, führt Kant in §8 aus. Man kann vielleicht folgende beiden Überlegungen unterscheiden.

a. Hinsichtlich vieler Dinge, die uns gefallen, sind wir nicht geneigt, intersubjektives Wohlgefallen zu erwarten. Dem einen gefällt die Farbe Orange, dem anderen eher Blau; der eine mag lieber Spargel, der andere lieber Artischocken – das kennen wir aus dem Alltag. Vor diesem Hintergrund mag es einem eigenartig vorkommen, daß ein Wohlgefallen manchmal intersubjektiv verallgemeinerbar sein soll (62 f.).

b. Das Geschmacksurteil ist nach Kant ästhetisch (§1, 47 f.). D.h., wenn wir ein Geschmacksurteil fällen, dann beziehen wir eine Vorstellung auf uns, auf das Subjekt anstatt auf ein Objekt (ib.). In diesem Sinne ist das Geschmacksurteil unhintergebar subjektiv. Dann kann man aber fragen, wie wir mit Geschmacksurteilen einen intersubjektiven Geltungsanspruch verbinden können. Dagegen ist es weniger erstaunlich, wenn ein logisches Urteil (in dem wir eine Vorstellung auf einen Gegenstand beziehen, 48), mit dem Anspruch auf intersubjektive Geltung verbunden wird.

Kant selber bringt das logische Urteil auf S. 63.10–14 mit dem Begriff zusammen. Er scheint also davon auszugehen, daß jedes objektive Urteil darauf beruht, daß wir eine Vorstellung unter einen Begriff subsumieren. Weil Begriffe einen intersubjektiven Charakter aufweisen, verwundert es dann nicht, wenn das logische Urteil einen intersubjektiven Geltungsanspruch mit sich führt. Dagegen basiert das Geschmacksurteil nicht auf einer begrifflichen Zuordnung. Dann fragt sich aber, warum wir davon ausgehen, daß Geschmacksurteile für alle gelten (63).

3. Warum muß nach Kant beim Geschmacksurteil die Beurteilung eines Gegenstandes der Lust vorangehen?

In §9 diskutiert Kant die Frage, „ob im Geschmacksurteile das Gefühl der Lust vor der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe“ (66). „Vorhergehen“ ist

hier nicht unbedingt zeitlich zu interpretieren. In Frage steht vielmehr, was letztlich die Grundlage für ein Geschmacksurteil ist: Die Lust, das Wohlgefallen auf der einen Seite oder die Beurteilung des Gegenstandes auf der anderen Seite?

Nun ist nicht ganz klar, was Kant mit der „Beurteilung eines Gegenstandes“ meint. Kant kann damit nicht die Subsumption unter einen Allgemeinbegriff meinen, denn eine solche Subsumption ist für das Geschmacksurteil gar nicht notwendig. Auf der anderen Seite kann Kant auch nicht das Geschmacksurteil selber meinen, denn es geht ja in der Frage, die Kant aufwirft, darum, was letztlich die Basis für das Geschmacksurteil ist. Das Geschmacksurteil kann aber nicht seine eigene Basis bilden.

Später im Text spricht Kant viel von der „Mitteilungsfähigkeit“ der Lust (etwa 66.24). Damit meint Kant unsere Überzeugung, jeder sollte unter geeigneten Umständen Wohlgefallen an einem Gegenstand haben, den wir selber schön finden. Das ist gerade der Inhalt jener Voraussetzung, die wir machen, wenn wir unterstellen, unser Urteil sei intersubjektiv gültig. Es ist daher naheliegend, daß Kant mit der Beurteilung des Gegenstandes eben jene Voraussetzung oder Präsupposition meint.

Kant ist nun der Überzeugung, daß diese und nicht die Lust die Basis des Geschmacksurteils bildet (66.23–26). Denn wenn letztlich eine bloße Lust die Grundlage für das Geschmacksurteil abgäbe, dann ließe sich nicht erklären, wie es zum intersubjektiven Geltungsanspruch von Geschmacksurteilen kommt.

Man kann das vielleicht so erläutern: Wenn wir einfach nur Lust empfinden, dann können wir nicht sinnvollerweise annehmen, diese sei intersubjektiv verallgemeinerbar. Nur wenn die Lust selber noch einmal auf eine weitere Basis zurückweist, können wir erklären, warum wir mit Geschmacksurteilen einen intersubjektiven Geltungsanspruch verknüpfen.